

**Position des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis.
Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“,
Difu, Berlin, zu einem Inklusiven SGB VIII**

- Hilfen aus EINER Hand von EINEM Jugendamt mit EINEM integrierten Hilfeplanverfahren -

Arbeitspapier BMFSFJ: **Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2),
Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe,
Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase**

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

OPTION 3a

Das Dialogforum spricht sich für **Option 3a**, Pkt. 2: „Erziehungs-, Entwicklungs-, und Teilhabeplanverfahren“ (EETV), da hier im vorliegenden Arbeitspapier der vom Dialogforum eingebrachte Vorschlag eines dreigeteilten einheitlichen inklusiven Leistungstatbestandes, nämlich der **„Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“**, aufgegriffen wird. Zudem erfolgt Zustimmung zu der skizzierten Konkretisierung des Planverfahrens in der generellen Option 3 (siehe mehrseitige Tabelle). Wichtig ist darüber hinaus die Feststellung der individuellen Bedarfe, ggfs. auch die trägerübergreifende Rolle des Jugendamtes als Reha-Träger. Für behinderungsbedingte Bedarfe ist die Feststellung des individuellen Bedarfs erforderlich.

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

Tendenz zu OPTION 2

Hier erfolgt der Vorschlag, die aktuell geltende Rechtslage des § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII iVm § 35a SGB VIII auf die inklusive Lösung im Ganzen auch unter Beachtung des § 36b Abs. 2 SGB VIII zu übertragen. Diese findet sich bisher in keiner der drei Optionen exakt wieder. Dem folgend geht die Tendenz zu **Option 2**, da dies dem Grundgedanken des aktuellen § 41 SGB VIII entspricht und als klare Regelung den entwicklungspsychologischen Besonderheiten von beeinträchtigten jungen Menschen Rechnung trägt (21. Lebensjahr). Gerade mit dem Zeitpunkt der Volljährigkeit kommt es in vielen Biographien junger Menschen zu Richtungsentscheidungen und Veränderungen der besuchten Bildungseinrichtungen (Ende der Schulzeit, Ausbildungs- oder Studienbeginn, ...). Dies gilt für Menschen ohne Behinderungen in gleicher Weise wie für junge Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Bei Jugendlichen/jungen Erwachsenen mit geistiger Beeinträchtigung gestaltet sich der Übergang der Bildungseinrichtungen häufig anders, aber doch so, dass auch hier im Zeitraum kurz vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres Änderungen anstehen. Aus diesem Grund erscheint es sehr problematisch, genau in dieser Phase des Übergangs und der Veränderung auch einen Zuständigkeitswechsel vorzusehen. Die Gefahr einer "Verwirrung" und nicht ausreichenden Begleitung der Themen des biografischen Übergangs wäre sonst gegeben, wenn mit der Volljährigkeit auch automatisch ein Zuständigkeitswechsel vorgesehen ist. Dies erhöht die Kosten der örtlichen Jugendhilfeträger, die bisher nicht auch Eingliederungshilfeträger waren und müsste bei den Regelungen zum Kostenausgleich zwischen den Sozialleistungsträgern im Zuge der Gesetzgebung zum 1.1.2028 berücksichtigt werden.

Weitere Einzel-Votings:

- **Keine Option ist geeignet:** Grundsätzlich sollte der Übergang in der Regel mit dem 21. Lebensjahr erfolgen (die Schulbildung dauert bei Jugendlichen mit Behinderung meistens bis zum 20/21. Lebensjahr), aber der individuelle Bedarf soll entscheidend sein. Wichtig in Blick zu behalten ist, dass nicht alle Jugendlichen mit Behinderung den Zugang zur Eingliederungshilfe haben, sondern ggfs. die Arbeitsförderung bzw. die Sozialhilfe in Betracht kommt.
- **Option 3:** Grundsätzlich sollte ein Übergang mit Volljährigkeit erfolgen und diese nach § 36b SGB VIII rechtzeitig vorbereitet werden. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendlichen mit seelischer Behinderung, aber auch mit körperlicher, geistiger oder ohne Behinderung findet im Einzelfall im Alter von 18 bis 21 noch eine erhebliche Entwicklung statt. Daher wäre eine Option, dass auch Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus möglich sind, wenn sie dem Bedarf im Einzelfall zur Entwicklung entsprechen und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Leistung zeitnah entfällt, zielführend.

TOP 3: Finanzierung

Klare Tendenz zu Option 3

Klares Voting für **Option 3**, da dies inhaltlich widerspiegelt, was das Dialogforum bereits auch als Vorschlag bzw. Forderung in seiner letzten Stellungnahme formuliert hat: Ein modernes Leistungserbringerrecht in Anlehnung an das SGB IX. Dazu gehören die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen, ein gesetzlicher Zahlungsanspruch des Leistungserbringers, die Wirtschaftlichkeit der Personalkosten gem. Tarifvertrag sowie mehr Transparenz und Verbindlichkeit der freien Träger gegenüber den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

Wir geben aber zu bedenken, dass es bei diesem TOP ausschließlich um das Leistungserbringerrecht geht und damit die eigentliche Frage der Finanzierung noch nicht hinreichend geklärt ist. Grundsätzlich soll das sozialrechtliche Dreieck für die Leistungen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gelten; der Anspruch auf Vereinbarungen für alle Träger (der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe) und auch die Zulassung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe muss ausdrücklich vorgesehen werden. Die Errungenschaften des Leistungserbringerrechts aus dem BTHG müssen aufgenommen werden.

Weitere Einzel-Votings:

- **Option 2:** entspricht aus Jugendhilfesicht am ehesten den Notwendigkeiten im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe und sichert die Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Umsetzung und Ausführung der Leistungs- und Qualitätsmerkmale sowie des Vertragsrechts.
- **Option 4:** Es bedarf einer grundlegenden Reform und Anpassung. Diese umfasst neben Verfahren zur Wirtschaftlich- und Qualitätsprüfung, Vertragsverletzung etc. insbesondere die Öffnung für Finanzierungsmöglichkeiten, die die Inhalte unterstützen. So liegen mittlerweile zahlreiche Urteile über Pool-Budgets an Schulen oder Sozialraumbudgets vor, die diese Finanzierung als nicht mit dem SGB VIII vereinbar definieren. Primärer Inhalt der Urteilsbegründung ist dabei häufig, dass die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG eingeschränkt wird und dafür keine gesetzliche Grundlage vorhanden sind. Diese muss daher zwingend im SGB VIII nachgeholt werden, damit systemische Lösungen an Schulen oder auch eine sozialraumorientierte Jugendhilfe mit Sozialraumbudgets durchgeführt werden kann. Dabei kann es hilfreich sein, wenn die

Gesetzgeber bereits die dafür notwendigen Rahmenbedingungen definiert (z.B. Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens und Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss; Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes trotz Auswahl von Anbietern; Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Leistung etc.). Dies umfasst ebenfalls, dass flexible Finanzierungsformen für niedrigschwellige sozialräumliche Hilfen implementiert werden, z.B. über einfaches Vertragsrecht und wiederum mit gesetzgeberischen Rahmenbedingungen (z.B. Beteiligung Jugendhilfeausschuss, Interessenbekundungsverfahren). Bei der Reform sollte - wenn möglich - darüber hinaus definiert werden, dass die formalen Vorgaben zur Vergabe nicht für inklusive Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, selbst wenn diese gebündelt vergeben werden (statt dessen wiederum Interessenbekundungsverfahren etc.), da die formellen Rahmenbedingungen der Vergabe zu aufwändig und häufig auch zu langsam für die schnell entstehenden (niedrigschwelligen) Bedarfe in der Kinder- und Jugendhilfe sind.

TOP 4: Gerichtsbarkeit

Option „Sozialgerichtsbarkeit“

Für den Bereich der Gerichtsbarkeit ist es wichtig, eine komplette Verlagerung aller Themen des SGB VIII (also auch Inobhutnahme etc.) **einer Gerichtsbarkeit** zuzuordnen, darin besteht Einigkeit. Es ist zudem eine seit Langem gestellte Forderung, dass für das SGB VIII die **Sozialgerichtsbarkeit** zuständig wird. Das ist bezogen auf die inklusive Lösung notwendig, weil bei Übergängen ins SGB IX ohnehin die Sozialgerichte zuständig werden. Dies sollte auch für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe gelten. Ein Übergang auf die Sozialgerichtsbarkeit ist auch bzgl. der Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Leistungserbringungsrecht hilfreich, wo bereits vielfach auf Rechtsprechung aus den anderen Sozialgesetzbüchern Bezug genommen wird. Somit konkretisiert sich die Zuständigkeit für den Bereich der Leistungsgesetzgebung und verortet diese ganzheitlich bei den Sozialgerichten. Dies korrespondiert gut mit einer Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts in Anlehnung an das SGB IX und zwar aus den folgenden Gründen:

- Die Rechtswegspaltung kann vermieden werden.
- Die Verwaltungsgerichte befassen sich bisher lediglich mit der Kinder- und Jugendhilfe, alle anderen Sozialleistungen sind der Zuständigkeit der Sozialgerichte zugewiesen, insbesondere das gesamte Rehabilitationsrecht nach dem SGB IX. § 35a Abs. 3 SGB VIII verweist im Hinblick auf Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen auf das SGB IX.
- Ein Zuständigkeitsübergang nach Erreichen der jugendhilferechtlichen Altersgrenzen für Jugendliche mit Behinderung sollte vermieden werden. Dies wäre zukünftig auch mit einer veränderten gerichtlichen Zuständigkeit verbunden.

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

kein eindeutiges Voting, noch Klärungsbedarf

Bei dieser Frage kann noch kein eindeutiges Voting erfolgen, da noch Klärungsbedarf besteht und die tatsächliche Umstellung auf Länderebene und in Kommunen nicht berücksichtigt ist. Grundsätzlich ist ein Stufenmodell sinnvoll, die Umsetzungsbegleitung auch, allerdings müssen die finanziellen Ressourcen sicherstellen, dass die Umsetzung des Gesetzes auf Ebene der Länder und Kommunen machbar ist. D.h., Einigkeit besteht darin, dass Übergangsphasen, Stufenmodelle und eine entsprechende Begleitung erforderlich sind, damit die Reform auch qualifiziert umgesetzt werden kann. Das Stufenmodell und die entsprechende Umsetzungsbegleitung über das BMFSFJ hat sich bereits im BTHG bewährt und diese komplexen gesetzlichen Veränderungen können nur gut gelingen, wenn sie schrittweise implementiert werden. Dass allerdings im Laufe von Jahren innerhalb der einzelnen Stufen des Übergangs Leistungstatbestände mehrfach geändert werden, wird dagegen als problematisch betrachtet, da dies in der Praxis eher Unsicherheit schafft und die Jugendämter nicht entlastet. Dies muss im weiteren Prozess geklärt werden, daher votiert das Dialogforum am ehesten für **Option 2**. Den Berichtspflichten, wie sie in den Optionen 2c und 2d eingefordert werden, kann zugestimmt werden.

Weitere Einzel-Votings:

- **Option 2a und Option 2c**, also ein Stufenmodell mit einer konkreten und verbindlichen zeitlichen Orientierung. „Ich würde ... die Idee begrüßen, einen zeitlichen „**Stufen-Plan**“ einzuführen (analog der Verfahrenslotsen), in der - zunächst eine **Umsetzung der Option 2 (b)** stattfindet, also die bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII überführt werden und ein verbindlicher ganzheitlicher, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei entsprechenden Bedarfen stattfindet und - **später die Option 3** umgesetzt wird (z.B. 2030). Die Option 3 sollten dabei möglichst in diesem Gesetzgebungsverfahren schon festgelegt werden, damit die Zielrichtung nicht „verloren“ geht und mit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung insgesamt verbunden werden.“ Beim Stufenmodell gab es Rückmeldungen der Jugendämter der Landkreise und des DLT, die sich grundsätzlich für eine Zusammenführung aussprechen, aber eine parallele "Reform" der Hilfen zur Erziehung für derzeit nicht leistbar halten, so dass mehr Zeit benötigt wird - das **Stufenmodell würde sich daher eignen und schreibt gleichzeitig das Ziel der Zusammenführung der Leistungen fest**.
- Wenn das entsprechende Bundesgesetz im Jahr 2025 verkündet wird, sollte eine zügige Umsetzung in einem großen Schritt erfolgen. Stufenmodelle wie in den Optionen 2 und 3 führen zu einem langen Übergangsprozess mit dadurch immer wieder zu ändernden Verfahren und Denkstrukturen in der Praxis. Daher Votum für eine Umsetzung nicht in Schritten, sondern für eine **komplette Anwendung der Neuregelungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes**. Allerdings könnte man abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Bundesgesetzes und des Zeitpunkts der Verkündung (Anfang oder Ende 2025?) darüber nachdenken, den Vorlauf vor der Anwendung des neuen Rechts ggf. um ein Jahr auf den 1.1.2029 zu verschieben, um der Praxis mehr Zeit zu geben, die notwendigen Änderungen in der Ablauf- und Aufbauorganisation sowie Schulungen/Qualifizierungen der Fachkräfte vorzunehmen.

2. Verfahrenslotse

TENDENZ zu OPTION 1 oder 4

- **Option 1:** In der Übergangsphase ist ein Zeitraum für die verwaltungsrechtliche Anpassung notwendig (Kostenheranziehung, Gewährung). Dieser sollte aufgrund der Vielzahl der Fälle 1 Jahr betragen. Diese können auf Grundlage des SGB XI erfolgen, daher **Option 1**. Eine Entfristung und Erweiterung auf weitere Schnittstellen wird eindeutig befürwortet.
- **Option 4:** Der Verfahrenslotse wird in der Praxis ein wichtiger Begleiter vor Ort bei der Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe in der Überwindung der Schnittstelle zwischen Eingliederungs- und Jugendhilfe. Die auf diesem Weg gewonnene Expertise darf auf keinen Fall mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes verloren gehen. Dies gilt vor allem im Blick auf die Unterstützung des Jugendamtes bei der Implementierung einer inklusiven Jugendhilfe. Um der mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes veränderten Rechtslage gerecht zu werden, müsste die in Abs. 2 beschriebene Aufgabe der Unterstützung des Verfahrenslotse gegenüber dem öffentlichen Träger angepasst werden. Davon ausgehend, dass der Verfahrenslotse bereits bis 2028 praktische Erfahrungen gesammelt und spezifisches Wissen erworben hat, ist die Ausrichtung auf eine „Umsetzungsbegleitung“ für den jungen Menschen/ die Familien und die Reha-Träger mit Inkrafttreten des Gesetzes als durchaus sinnvoll anzusehen. Daher Tendenz zu **Option 4**, d.h. grundsätzliche Beibehaltung der Unterstützungsaufgabe, aber mit neuer Aufgabenstellung.

3. Übergangsphase

(noch) Keine Option passend

Berücksichtigt wird nur die Frage, wie die Verwaltungsakte nach SGB X transferiert werden können, wenn die Zuständigkeit wechselt. **Keine Option ist passend**, weil neue Bescheide erlassen werden müssen und dafür ggfs. zwei Jahre benötigt werden (Übergang Träger der Eingliederungshilfe auf Jugendämter, dafür muss ggfs. der Wechsel der Zuständigkeit verschoben werden. Wie sollen denn Bescheide der Träger der Eingliederungshilfe mit Wirkung zum 31.12.2027 - hier Wegfall der Zuständigkeit über den 1.01.2028 für die Jugendämter gelten?

Unter Mitarbeit von:

- **Janina Bessenich**, Geschäftsführerin/Justiziarin, Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Berlin und stellv. Beiratsvorsitzende des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“,
- **Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand Diakonie Rosenheim, Sprecher der Geschäftsleitung und stellv. Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“,
- **Nadine Klietz**, Abteilungsleiterin Eingliederungshilfe, Jugendamt Magdeburg
- **Stefan Möllene**y, Leiter des Jugendamtes Fulda,
- **Markus Schön**, **Stadtdirektor der Stadt Krefeld, Geschäftsbereich** Bildung, Jugend, Arbeit, Sport, Migration und Integration, und Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“,
- **Daniel Thomsen**, Fachbereichsleiter, Jugendamt Landkreis Nordfriesland, Husum.